

§ 18 Rechtsnachfolge in Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen

| | | |
|--|--|--|
| <p>Erbrecht</p> <p>Mit der Möglichkeit zur vorläufigen und endgültigen Haftungsbefreiung</p> | <p>Recht der Unternehmensnachfolge von Todes wegen</p> | <p>Recht der Personengesellschaft</p> <p>Mit dem Grundsatz persönlicher Haftung und enger Verbundenheit der Gesellschafter</p> |
|--|--|--|

Das Unternehmenserbrecht ist nicht gesetzlich geregelt. Beide o. g. Komplexe müssen möglichst widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt werden.

§ 18 Rechtsnachfolge in Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen

Nachfolge in Anteile an Personengesellschaften

1. Auflösung der Gesellschaft
gesetzl. Regel bei GbR, § 727 Abs. 1; bei OHG bzw. KG nur bei entsprechender Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, §§ 131 Abs. 3 Ziff. 1, 161 Abs. 2 HGB)
2. Weiterbestehen unter Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters
gesetzl. Regel bei OHG und KG, §§ 131 Abs. 3 Ziff. 1, 161 Abs. 2 HGB; Abfindungsanspruch nach § 728 Abs. 1 S. 2 BGB steht den Erben zu
3. Rein gesellschaftsrechtliche Lösung
rein gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklausel = unzulässiger Vertrag zu Lasten eines Dritten; möglich allein: Eintrittsklausel (§ 331)
4. Erbrechtliche Lösung: Sonderrechtsnachfolge
 - Kein gesamthänderischer Erwerb der Miterbengemeinschaft, § 2032 (-)
 - Einfache und qualifizierte Nachfolgeklausel möglich
 - Bei qualifizierter Nachfolgeklausel: Verpflichtung zum Wertausgleich
 - Beachte §§ 139, 177 HGB